

Verordnung

über die Mitteilung entgeltlicher Tätigkeiten an die Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle (Tätigkeitsmitteilungsverordnung)

Vom 25. Oktober 1994 (ABl. 1994 S. A 258)

Aufgrund von § 6 des Kirchengesetzes über die Bildung und Tätigkeit Zentraler Gehaltsabrechnungsstellen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 25. Oktober 1990 (ABl. S. A 96) wird folgendes verordnet:

§ 1

Tätigkeitsmitteilung

- (1) Die Kirchgemeinden sowie alle anderen kirchlichen Körperschaften und Dienststellen aller Art und Rechtsform, die im Rechtsträgerverzeichnis der Landeskirche aufgeführt sind, sind verpflichtet, sämtliche Tätigkeiten, für die sie ein Entgelt vergüten, bei der Zentralen Gehaltsabrechnungsstelle im Landeskirchenamt Dresden *bzw. den Außenstellen der Zentralen Gehaltsabrechnungsstelle Dresden, Leipzig und Chemnitz*¹ mitzuteilen.
- (2) Die Genehmigungspflicht *nach § 3 Landeskirchliches Besoldungs- und Vergütungsgesetz (LBVG) und § 3 Landeskirchliches Entlohnungsgesetz (LEG)*² bleibt unberührt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 1994 in Kraft.

¹ Diese Außenstellen wurden geschlossen.

² Beide Gesetze sind außer Kraft.